Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 744
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 25. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2019)

zum Thema:
Tötungsdelikt in der Schloßparkklinik - Umgang mit dem verletzten Beamten

und **Antwort** vom 18. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21744
vom 25. November 2019
über Tötungsdelikt in der Schlossparkklinik – Umgang mit dem verletzten Beamten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat nach Auffassung des Senats der Berliner Polizeibeamte, der sich am Abend des 19.11.2019 in den Dienst versetzt hat, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben eines Dritten abzuwehren und weitere Straftaten oder deren Vollendung zu unterbinden und dabei schwer verletzt worden ist, dadurch einen qualifizierten Dienstunfall erlitten? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 1.:
Die Einordnung des Geschehens als Dienstunfall nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG), die Voraussetzung für die Anwendung auch der Regelung des § 37 LBeamtVG („qualifizierter Dienstunfall“) ist, wird derzeit geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen seit wann Berliner Polizeibeamte außerdienstlich ihre Dienstwaffe nicht mehr mit sich führen? Wer hat diese Regelung erlassen?

Zu 2.:
Die Voraussetzungen zum außerdienstlichen Führen der dienstlich überlassenen Faustfeuerwaffe wurden in der Geschäftsanweisung der Zentralen Serviceeinheit der Polizei Berlin (25 E) II Nr. 1/2016 über den Umgang mit Faustfeuerwaffen neu geregelt. Sie wurde durch die damalige Behördenleitung erlassen und trat am 1. Juni 2016 in Kraft.

3. Wie hätte sich aus Sicht des Senats ein Berliner Polizeibeamter in dieser Situation „richtig“ verhalten müssen? Oder hat der verletzte Beamte völlig „richtig“ gehandelt?

Zu 3.:
Der Tathergang sowie der Ablauf der Ereignisse sind Gegenstand laufender Ermittlungen. Der Senat kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bewertung des Verhaltens des Polizeibeamten vornehmen.

4. Wie stellt der Senat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht sicher, dass Polizeibeamte, die außerhalb der regulären Dienstzeit in Situationen wie der oben genannten eingreifen, möglichst unverletzt bleiben können?

Zu 4.:
Die Empfehlungen der Polizei Berlin zur Eigensicherung im Dienst gelten sowohl im Rahmen regulärer Dienstverrichtung als auch nach einem sich selbst „in den Dienst versetzen".

5. Ist – falls ja, welche – Anerkennung für den Einsatz des Beamten durch den Senat vorgesehen? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.:
Die Behördenleitung der Polizei Berlin hat dem Polizeibeamten persönlich für seinen Einsatz gedankt. Zur Würdigung besonderer Leistungen von Dienstkräften der Polizei Berlin kommen darüber hinaus weitere Anerkennungsmöglichkeiten in Betracht, beispielsweise die Verleihung des Ehrenzeichens für besondere Leistungen im Dienst des Polizeipräsidenten in Berlin oder die Zahlung einer Leistungsprämie. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann insoweit (siehe Antwort zu 3.) noch keine Entscheidung getroffen werden.

Berlin, den 18. Dezember 2019

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport